

Satzung der Stadt Bergkamen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
für den Ausbau der Rünther Straße
vom 24.11.1997

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586), in Verbindung mit der bestehenden Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung - vom 22.02.1982 (Amtsblatt der Stadt Bergkamen vom 15.11.1982 Nr. 20 S. 85), zuletzt geändert am 24.06.1994 (Amtsblatt der Stadt Bergkamen 1994 Nr. 11 S. 127), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 13.11.1997 folgende Einzelsatzung beschlossen.

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Rünther Straße von der Einmündung Zum Schacht III bis zur Einmündung Overberger Straße einschließlich Gehwege, Beleuchtung, Parkstreifen und Bepflanzung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der von der Rünther Straße erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bergkamen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Tiefbaumäßigen Teile der Erschließungsanlage einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtungsanlage und die Bepflanzung.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für alle Teile der Anlage entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 10 % festgesetzt.

Die Stadt Bergkamen trägt 90 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit und der Gemeinde entspricht.

Im übrigen ist die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bergkamen vom 22.02.1982 in der Fassung der Änderung vom 24.06.1994 anzuwenden, soweit in dieser Einzelsatzung keine abweichende Festlegung erfolgt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.